

Antrag

der Abg. Gabriele Rolland u. a. SPD

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft

Entwicklung des Ausbaus der Windkraftnutzung im Land

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. wie sich die Zahl und Leistung der Windkraftanlagen im Land (Anzahl Anlagen und gesamte installierte Leistung) seit 2019 bis heute entwickelt hat;
2. welchem Flächenbedarf in Prozent der Landesfläche dies entspricht;
3. wie viele Anlagen seitdem jährlich abgebaut wurden sowie wie viele Anlagen im Zuge eines Repowerings ersetzt wurden;
4. wie sich in den letzten drei Jahren einschließlich 2023 die Zahl der jährlich eingereichten Anträge und erteilten Genehmigungen entwickelt hat;
5. wie sie die konkreten Folgen der gesetzlich neu festgelegten Formulierung, dass der Ausbau der Erneuerbaren Energien von überragendem öffentlichen Interesse und als notwendig für die öffentliche Sicherheit anzusehen ist, insbesondere bei der Abwägung mit Belangen des Naturschutzes, des Denkmalschutzes, des Landschaftsschutzes sowie der Flugsicherung, inzwischen bewertet und welche konkreten Beschleunigungen bislang sichtbar wurden;
6. wie sich die Zahl der geplanten Windkraftprojekte im Land, die von Einwänden aufgrund von Denkmalschutz oder Landschaftsschutz betroffen waren, seit 2019 entwickelt hat und welche Auswirkung die gesetzliche Festlegung des überragenden öffentlichen Interesses des Baues von Anlagen zur Energieerzeugung auf diese Projekte hatte;
7. wie viele der seit 2019 durch Forst BW ausgeschriebenen und vergebenen Flächen zwischenzeitlich durch Windkraftanlagen belegt sind oder zumindest durch konkrete laufende Genehmigungsverfahren voraussichtlich für die Windkraftnutzung auch tatsächlich genutzt werden und welche zeitlichen Vorgaben zur Realisierung des Vorhabens mit der Vergabe verbunden waren bzw. sind;

Eingegangen: 5.3.2024/Ausgegeben: 8.4.2024

*Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet
abrufbar unter: www.landtag-bw.de/Dokumente*

Der Landtag druckt auf Recyclingpapier, ausgezeichnet mit dem Umweltzeichen „Der Blaue Engel“.

8. welche Fortschritte es bislang genehmigungsrechtlich dazu gibt, den Schutz vorhandener Greifvögel durch Abschaltvorrichtungen sicherzustellen (und bei wie vielen Anlagen dies bereits genutzt wurde);
9. wie sich seit Stellungnahme zum Antrag der Fraktion der SPD Drucksache 17/4086 die Erschwerung des Windkraftausbaus durch Funkanlagen entwickelt hat, insbesondere, ob das Drehfunkfeuer „VOR Luburg“, zwischenzeitlich abgeschaltet wurde, wenn nein, warum nicht, und wie es sich auf Windkraftvorhaben in der räumlichen Nähe auswirkt;
10. ob, wo und in welcher Zahl bereits Windkraftvorhaben neu aufgenommen oder angekündigt wurden, die bislang wegen des vormals zu geringen Abstands zu Drehfunkfeuern im Zusammenhang mit der Flugsicherung nicht möglich waren oder abgelehnt wurden.

4.3.2024

Rolland, Steinhilb-Joos,
Röderer, Storz, Weber SPD

Begründung

Trotz aller gesetzlichen Verbesserungen auf Bundeseite und einiger Maßnahmen im Land kommt der Windkraftausbau in Baden-Württemberg nur sehr schleppend voran, deutlich schlechter als in anderen Flächenländern. Die Gründe sind daher vor allem im Land zu suchen, denn sonst würden andere vergleichbare Bundesländer nicht sehr viel mehr Anlagen unter denselben rechtlichen Bedingungen des Bundes erstellen können, wie z. B. NRW oder Rheinland-Pfalz.

Es stellt sich daher die Frage nach dem aktuellen Stand des Ausbaus im Land, nach dem bisher erreichten Flächenbedarf der Windkraft, nach der Zahl der laufenden Genehmigungen und nach der Umsetzung und Wirkung angekündigter Maßnahmen.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 2. April 2024 Nr. 4-0141.6-17/6356 nimmt das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft im Einvernehmen mit dem Ministerium für Verkehr, dem Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz und dem Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

- 1. wie sich die Zahl und Leistung der Windkraftanlagen im Land (Anzahl Anlagen und gesamte installierte Leistung) seit 2019 bis heute entwickelt hat;*

Im Jahr 2019 waren 723 Windkraftanlagen mit einer Leistung von 1 551 Megawatt in Betrieb. Aktuell befinden sich 774 Windkraftanlagen mit einer Leistung von 1 771 Megawatt in Betrieb. Derzeit sind 140 Windkraftanlagen genehmigt, die noch nicht in Betrieb sind.

Jahr	Anzahl Anlagen in Betrieb	installierte Leistung (MW)
2019	723	1 551
2020	730	1 579
2021	760	1 699
2022	760	1 711
2023	774	1 771

Hierbei ist zu berücksichtigen, dass den Inbetriebnahmen auch Außerbetriebnahmen entgegenstehen. Die insgesamt installierte Leistung von Windenergieanlagen konnte gesteigert werden (vgl. Antwort zu Frage 3).

2. welchem Flächenbedarf in Prozent der Landesfläche dies entspricht;

Spezifische Flächenbedarfe für die einzelnen Windkraftanlagen liegen der Landesregierung nicht vor. Allgemein zu den Flächenbedarfen von Windkraftanlagen wird auf die Stellungnahme der Landesregierung zur Frage 10 der Drucksache 17/3555 verwiesen.

3. wie viele Anlagen seitdem jährlich abgebaut wurden sowie wie viele Anlagen im Zuge eines Repowerings ersetzt wurden;

Im Jahr 2019 wurde weder eine Windkraftanlage stillgelegt noch eine Windkraftanlage als Repowering genehmigt. In den letzten vier Jahren wurden zehn Windkraftanlagen mit einer Gesamtleistung von 14,8 MW stillgelegt. In dieser Zeit wurden 15 Windkraftanlagen mit einer Leistung von 77,6 MW im Rahmen eines Repowering genehmigt.

4. wie sich in den letzten drei Jahren einschließlich 2023 die Zahl der jährlich eingereichten Anträge und erteilten Genehmigungen entwickelt hat;

Ein direkter Vergleich der beantragten Verfahren mit der Anzahl der genehmigten Verfahren ist jahresscharf nur bedingt aussagekräftig. Dies liegt zum einen daran, dass das Jahr der Antragstellung regelmäßig nicht dem Jahr der Genehmigung entspricht. Des Weiteren werden Genehmigungsanträge auch zurückgezogen, was in einem direkten Vergleich ebenfalls nicht erfasst wird. In der nachfolgenden Tabelle sind die beantragten und genehmigten Verfahren mit der damit verbundenen Anlagenanzahl für die Jahre 2021 bis 2023 aufgelistet.

Jahr	beantragte Verfahren	beantragte Anlagenanzahl	genehmigte Verfahren	genehmigte Anlagenanzahl
2021	17	49	5	11
2022	13	37	18	50
2023	27	85	15	53

5. wie sie die konkreten Folgen der gesetzlich neu festgelegten Formulierung, dass der Ausbau der Erneuerbaren Energien von überragendem öffentlichen Interesse und als notwendig für die öffentliche Sicherheit anzusehen ist, insbesondere bei der Abwägung mit Belangen des Naturschutzes, des Denkmalschutzes, des Landschaftsschutzes sowie der Flugsicherung, inzwischen bewertet und welche konkreten Beschleunigungen bislang sichtbar wurden;

6. wie sich die Zahl der geplanten Windkraftprojekte im Land, die von Einwänden aufgrund von Denkmalschutz oder Landschaftsschutz betroffen waren, seit 2019 entwickelt hat und welche Auswirkung die gesetzliche Festlegung des überragenden öffentlichen Interesses des Baues von Anlagen zur Energieerzeugung auf diese Projekte hatte;

Die Fragen 5 und 6 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Wie auch in Drucksache 17/4086 ausgeführt, folgt aus der Regelung in § 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG), dass die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden sollen, bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist (Ausnahmen hiervon gelten für Belange der Landes- und Bündnisverteidigung). In der Gesetzesbegründung wird dazu ausgeführt: „Konkret sollen die erneuerbaren Energien damit im Rahmen von Abwägungsentscheidungen u. a. gegenüber seismologischen Stationen, Radaranlagen, Wasserschutzgebieten, dem Landschaftsbild, Denkmalschutz oder im Forst-, Immissionsschutz-, Naturschutz-, Bau- oder Straßenrecht nur in Ausnahmefällen überwunden werden. Besonders im planungsrechtlichen Außenbereich, wenn keine Ausschlussplanung erfolgt ist, muss dem Vorrang der erneuerbaren Energien bei der Schutzgüterabwägung Rechnung getragen werden. Öffentliche Interessen können in diesem Fall den erneuerbaren Energien als wesentlicher Teil des Klimaschutzgebotes nur dann entgegenstehen, wenn sie mit einem dem Artikel 20a GG vergleichbaren verfassungsrechtlichen Rang gesetzlich verankert bzw. gesetzlich geschützt sind oder einen gleichwertigen Rang besitzen.“ (Bundestagsdrucksache 20/1630, S. 159).

Nach § 22 des Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetzes Baden-Württemberg (KlimaG BW) liegen bspw. die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit.

Nach § 45b Absatz 8 Nummer 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) liegt der Betrieb von Windenergieanlagen im überragenden öffentlichen Interesse und dient der öffentlichen Sicherheit. Die Erteilung einer artenschutzrechtlichen Ausnahme kann somit im Hinblick auf europäische Vogelarten aus Gründen der öffentlichen Sicherheit nach § 45 Absatz 7 Satz 1 Nummer 4 BNatSchG und Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a) der Vogelschutzrichtlinie erfolgen. Die zuständigen Behörden müssen dieses überragende öffentliche Interesse bei der Abwägung mit anderen Rechtsgütern berücksichtigen, so auch bei der Entscheidung darüber, ob vom Vorliegen eines Ausnahmegrundes gemäß § 45 Absatz 7 Satz 1 Nummer 5 BNatSchG („aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art“) auszugehen ist. In einzelnen Genehmigungsverfahren hat diese Regelung bereits zu Erleichterungen geführt.

Mit Blick auf den Landschaftsschutz führt der im Juli 2022 eingeführte und zum 1. Februar 2023 in Kraft getretene § 26 Absatz 3 BNatSchG dazu, dass in einem Landschaftsschutzgebiet die Errichtung und der Betrieb von Windkraftanlagen sowie der zugehörigen Nebenanlagen nicht verboten sind, wenn sich der Standort in einem Windenergiegebiet nach § 2 Nummer 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes befindet. Dies gilt auch, wenn die jeweilige Landschaftsschutzgebietsverordnung entgegenstehende Bestimmungen (Bauverbote) enthält. Für die Durchführung eines im Übrigen zulässigen Vorhabens ist insoweit weder eine Ausnahme nach der jeweiligen Landschaftsschutzgebietsverordnung oder eine Befreiung nach § 67 BNatSchG von den Vorschriften der jeweiligen Landschaftsschutzgebietsverordnung erforderlich, noch bedarf es einer Aufhebung oder Änderung – insbesondere Zonierung – von Landschaftsschutzgebieten mit dem Ziel, Windkraftanlagen zu ermöglichen. Solange das jeweilige Land den im Windenergieflächenbedarfsgesetz länderspezifisch festgelegten Flächenbeitragswert oder der jeweilige regionale oder kommunale Planungsträger ein daraus abgeleitetes Teilflächenziel nicht erreicht hat, ist die Errichtung und der Betrieb von Windkraftanlagen sowie der zugehörigen Nebenanlagen in Landschaftsschutzgebieten auch außerhalb von für die Windenergienutzung ausgewiesenen Gebieten, mithin also im gesamten Landschaftsschutzgebiet, nicht verboten.

Im Windenergieflächenbedarfsgesetz ist festgelegt, dass Baden-Württemberg bis spätestens 31. Dezember 2032 den länderspezifisch festgelegten Flächenbeitragswert von 1,8 % der Landesfläche erreichen muss.

Daraus folgt, dass die Errichtung und der Betrieb von Windkraftanlagen sowie der zugehörigen Nebenanlagen im gesamten Landschaftsschutzgebiet bis auf Weiteres nicht verboten sind, auch wenn die jeweilige Landschaftsschutzgebietsverordnung entgegenstehende Bestimmungen enthält. Für die Durchführung eines im Übrigen zulässigen Vorhabens bedarf es längstens bis zum Ablauf der oben

genannten Frist im gesamten Landschaftsschutzgebiet keiner Ausnahme oder Befreiung. Auch eine Aufhebung oder Änderung – insbesondere Zonierung – von Landschaftsschutzgebieten zur Ermöglichung von Windkraftanlagen ist so lange generell entbehrlich. § 26 Abs. 3 BNatSchG gilt jedoch nicht, wenn sich der Anlagenstandort zwar in einem Landschaftsschutzgebiet, jedoch zugleich in einem Natura 2000-Gebiet oder einer Welterbestätte im Sinne des Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt befindet. Diese Neuregelung kann bei Genehmigungsverfahren zu einer Beschleunigung und Vereinfachung führen. Näher quantifizierbare Angaben zur Anzahl der Verfahren liegen derzeit nicht vor.

Hinsichtlich des Belangs des Denkmalschutzes hat das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen als oberste Denkmalschutzbehörde mehrere Maßnahmen zur Konkretisierung der im Rahmen des Artikelgesetzes zum Erlass des Klimag BW auch im Denkmalschutzgesetz neu geregelten besonderen Bedeutung des Klimabelangs ergriffen. Die Maßnahmen wurden zum Beispiel in Drucksache 17/5506 (S. 7) ausgeführt, auf die insoweit verwiesen wird.

Erste Rückmeldungen der Denkmalschutzbehörden lassen darauf schließen, dass die Maßnahmen ihre beabsichtigten Wirkungen entfalten und Verfahren beschleunigt werden. Speziell mit Blick auf Windkraftprojekte führt der neu geschaffene § 15 Absatz 4 Satz 1 des Denkmalschutzgesetzes dazu, dass denkmalfachliche Belange so stark zurückgenommen werden, dass sie nur noch äußerst selten, nämlich im Fall von Windkraftanlagen in der Umgebung eines in höchstem Maße raumwirksamen Kulturdenkmals, geprüft werden und bei Betroffenheit vorgebracht werden dürfen. Dabei wird auch der besonderen Bedeutung des Klimabelangs entsprechend seiner gesetzlichen Ausgestaltung Rechnung getragen. Das hat insbesondere bei den derzeit laufenden Verfahren zur Änderung bzw. Fortschreibung von Regionalplänen zur Umsetzung des Flächenziels für Windenergie zur Folge, dass die Landesdenkmalpflege ihre Prüfungen sehr stark fokussiert. Das bedeutet auch, dass Belange des Denkmalschutzes bei weniger Windenergiepotenzialflächen vorgebracht werden als dies noch in der Vergangenheit der Fall war. Das trägt zur Beschleunigung und Vereinfachung von Planungsverfahren bei. In Anbetracht der noch laufenden Verfahren können keine näher quantifizierbaren Angaben gemacht werden.

Die Genehmigung der Errichtung von Windkraftanlagen, die eine Höhe von 100 Metern über der Erdoberfläche überschreiten, sowie die Errichtung von Windkraftanlagen im Bauschutzbereich oder im beschränkten Bauschutzbereich bedarf der Zustimmung der Luftfahrtbehörde (vgl. §§ 12, 14 und 17 Luftverkehrsgesetz – LuftVG). Dabei handelt es sich um eine gebundene Entscheidung und nicht um eine Ermessensentscheidung. Bei einer Gefahr für die Sicherheit der Luftfahrt oder für die Allgemeinheit, die nicht durch Auflagen ausgeschlossen werden kann, ist die Zustimmung zu versagen. In der Prüfung nach § 14 LuftVG findet der § 2 EEG grundsätzlich keine Anwendung (Ausnahmen hiervon vgl. VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 4. April 2023, 10 S 1560/22, juris Rn. 51; VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 24. Mai 2023, 14 S 1705/22, juris Rn. 56 ff.).

7. wie viele der seit 2019 durch Forst BW ausgeschriebenen und vergebenen Flächen zwischenzeitlich durch Windkraftanlagen belegt sind oder zumindest durch konkrete laufende Genehmigungsverfahren voraussichtlich für die Windkraftnutzung auch tatsächlich genutzt werden und welche zeitlichen Vorgaben zur Realisierung des Vorhabens mit der Vergabe verbunden waren bzw. sind;

Derzeit befinden sich auf den im Jahr 2020 verpachteten Flächen 7 Windkraftanlagen im Bau.

Auf den im Zuge der Vermarktungsoffensive ab 2021 bereitgestellten Staatswaldflächen stehen zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch keine Windkraftanlagen. Die Projektierer erstellen zunächst standardmäßig die für ihren Genehmigungsantrag erforderlichen Gutachten und Planungsunterlagen. Erste Genehmigungsanträge werden Ende 2024 erwartet.

8. *welche Fortschritte es bislang genehmigungsrechtlich dazu gibt, den Schutz vorhandener Greifvögel durch Abschaltanlagen sicherzustellen (und bei wie vielen Anlagen dies bereits genutzt wurde);*

Die wesentlichen Fortschritte und der aktuelle Rechtsrahmen zum Einsatz von Antikollisionssystemen für den Vogelschutz an Windkraftanlagen wurden in der Stellungnahme der Landesregierung zur Frage 12 der Drucksache 17/4086 dargestellt. Seitdem laufen auf Bundes- und Länderebene verschiedene Aktivitäten, um Antikollisionssysteme weiterzuentwickeln (z. B. automatische Erkennung weiterer kollisionsgefährdeter Vogelarten) und Hilfestellungen für den Vollzug zu geben. So führt das Kompetenzzentrum Naturschutz und Energiewende (KNE) im Auftrag des Bundesamts für Naturschutz (BfN) bis Juni 2024 ein Forschungsvorhaben zu Antikollisionssystemen in der Praxis durch. Das Land Schleswig-Holstein erstellt derzeit einen Prüfraum für Antikollisionssysteme, der als Grundlage für eine technische Zertifizierung der Systeme dienen kann. Darüber hinaus fördert das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft finanziell die Entwicklung eines weiteren Antikollisionssystems im Windenergiefeld auf der Schwäbischen Alb im Landkreis Göppingen, um einen Beitrag zur Diversifizierung des Anbietermarktes zu leisten.

Der Einsatz von Antikollisionssystemen spielt in Baden-Württemberg für den ganz überwiegenden Teil der Genehmigungsverfahren derzeit noch keine Rolle. In einem Großteil der Genehmigungsverfahren dürften die derzeitigen Investitionskosten für Antikollisionssysteme die in § 45b Abs. 6 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) bzw. § 6 Abs. 1 Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) festgelegten Zumutbarkeitsschwellen überschreiten. Zudem eröffnen § 45b Abs. 6 BNatSchG und § 6 WindBG die Möglichkeit zur Umsetzung alternativer Schutz- und Minderungsmaßnahmen, die von den Vorhabenträgern aus Praktikabilitäts- und Wirtschaftlichkeitserwägungen gegenüber den Antikollisionssystemen oftmals bevorzugt umgesetzt werden. Vor diesem Hintergrund kommt das KNE in einer aktuellen Studie zu dem Ergebnis, dass die Spielräume für den Einsatz von Antikollisionssystemen in Süddeutschland unter den derzeitigen Rahmenbedingungen eingeschränkt sein dürften. Bisher kommen die Systeme in Baden-Württemberg an einzelnen Anlagen im Hohenlohekreis und in diesem Jahr an einem Standort mit zwei Anlagen im Alb-Donau-Kreis zum Einsatz.

9. *Wie sich seit Stellungnahme zum Antrag der Fraktion der SPD Drucksache 17/4086 die Erschwerung des Windkraftausbaus durch Funkanlagen entwickelt hat, insbesondere, ob das Drehfunkfeuer „VOR Luburg“, zwischenzeitlich abgeschaltet wurde, wenn nein, warum nicht, und wie es sich auf Windkraftvorhaben in der räumlichen Nähe auswirkt;*

Nach Auskunft der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH (DFS) ist die Abmeldung des Drehfunkfeuers Luburg noch nicht absehbar. Hintergrund ist die Festlegung von veränderten An- und Abflugverfahren für den Flughafen Mannheim. Die DFS beruft sich hier auf eine „weiterhin ausstehende Entscheidung der Landesluftfahrtbehörde“. Dabei geht es um die Erstellung und Bewertung einer Aeronautical Study zu Abweichungen von Anflugwinkeln. Das Ministerium für Verkehr ist der Auffassung, dass hierfür das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) und die DFS, aber nicht die Landesluftfahrtbehörde zuständig ist. Die Problematik war Thema auf der 108. Sitzung des Bund-Länder Fachausschusses Luftfahrt (BLFA-L) am 14. und 15. November 2023 in Berlin. Das Bundesministerium für Digitales und Verkehr (BMDV) hat dabei angekündigt, eine Prozessbeschreibung für den Fall zu erstellen, dass eine Flugverfahrensänderung eine Aeronautical Study erfordert. Dieser Aussage ist zu entnehmen, dass sich das BMDV noch immer nicht abschließend zur Frage der Zuständigkeit erklärt hat. Dementsprechend hält das Ministerium für Verkehr weiterhin an seiner Aussage zur Zuständigkeit des BAF und der DFS fest.

Ferner verwenden noch An- und Abflugverfahren am Flughafen Stuttgart dieses Drehfunkfeuer; deren Neuplanung befindet sich derzeit in fachlicher Abstimmung und muss auch noch durch die zuständige Fluglärnkommision beraten werden.

10. Ob, wo und in welcher Zahl bereits Windkraftvorhaben neu aufgenommen oder angekündigt wurden, die bislang wegen des vormals zu geringen Abstands zu Drehfunkfeuern im Zusammenhang mit der Flugsicherung nicht möglich waren oder abgelehnt wurden.

Seit der Reduzierung der Schutzbereiche der Doppler-Drehfunkfeuer (DVOR) von 15 km Radius auf 7 km Radius wurden im ehemaligen Schutzbereich des Drehfunkfeuers „Dinkelsbühl DVORTAC“ zwei Windkraftanlagen mit einer Leistung von je 7 MW in den Gemeinden Ellwangen und Ellenberg beantragt.

Walker

Ministerin für Umwelt,
Klima und Energiewirtschaft